

# AUFTRAG

## Stromlieferungsvertrag Endkunden

Energiekontor Nordwest GmbH & Co.KG  
Herrmann-Ehlers-Weg 2  
25337 Elmshorn

- nachfolgend ENERGIEKONTOR genannt -

### 1. Adresse/Stromabnahmestelle

#### 1.1 Ihre Kundendaten

Frau  Herr Kunden-Nr.

Nachname

Vorname Geburtsdatum

Straße Haus-Nr.

Postleitzahl Ort

Telefon- oder Mobilfunknummer

E-Mail  Kommunikation bevorzugt per E-Mail gewünscht

#### 1.2 Lieferanschrift (bei Umzug bitte die Adresse eintragen)

Straße Haus-Nr.

Zusatz (ggf. Lage: Etage, Hinterhaus, rechts, links, Mitte)

Postleitzahl Ort

### 2. Daten zur Stromversorgung

Zählernummer (unbedingt erforderlich, ggf. telefonisch nachreichen)

Ich möchte ENERGIEKONTOR-Strom in meiner/m jetzigen Wohnung/Haus beziehen

Derzeitiger Stromversorger Abschlag mtl./EUR

Kundennummer beim derzeitigen Stromversorger Letzter Jahresstromverbrauch in kWh

Zählerstand in kWh bei Schlüsselübergabe Datum der Schlüsselübergabe

Anzahl Personen im Haushalt Gewünschter Abschlag nach Umzug

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einem Umzug Ihren bisherigen Stromversorger in der/dem vorhergehenden Wohnung/Haus aus rechtl. Gründen selbst kündigen müssen.

### 3. Der Energiekontor-Strompreis

Der Preis für die elektrische Energie setzt sich zusammen aus einem Grund- und Arbeitspreis.

- a) Der Grundpreis beträgt jährlich **80,17 EUR/netto** zzgl. 19% Mehrwertsteuer, also **95,40 EUR/brutto**.
- b) Der Arbeitspreis beträgt für die Lieferung elektrischer Arbeit **29,10 Cent/kWh netto** zzgl. 19% Mehrwertsteuer, also **34,65 Cent/kWh brutto**.

c) Das Entgelt gemäß Buchstabe b) enthält die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage). Die EEG-Umlage wird dem Kunden in der Höhe pro kWh berechnet, in der sie dem Lieferanten pro kWh berechnet wird. Sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Maßgeblich ist die für den jeweiligen Lieferzeitraum dem Lieferanten berechnete EEG-Umlage. Sie beträgt zum Zeitpunkt des Vertragschlusses **0,00 Cent/kWh**. Ändert sich die EEG-Umlage, so wird der Preis entsprechend angepasst.

Die in Ziffer 3a) und 3b) vereinbarten Preise sind für die ersten **6 Monate** ab Lieferbeginn gemäß Ziffer 5 vorbehaltlich der Anpassung nach Ziffer 3c) Festpreise.

### 4. Zahlung/Einzugsermächtigung

Der Kunde leistet fällige Zahlungen wie folgt:

Der Kunde leistet seine Zahlungen durch Überweisung oder Bareinzahlung auf das Bankkonto des Lieferanten:

Energiekontor Nordwest GmbH & Co. KG  
IBAN: DE34 2219 1405 0017 8301 70

Der Kunde gestattet dem Lieferanten widerruflich, fällige Forderungen von seinem Girokonto einzuziehen. Er erteilt dem Lieferanten folgendes SEPA-Lastschriftmandat.

Ich ermächtige ENERGIEKONTOR, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der ENERGIEKONTOR auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname Kontoinhaber/in

Nachname Kontoinhaber/in

DE  
IBAN

Datum Unterschrift Kontoinhaber/in

### 5. Beauftragung/Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet am     
Datum

Lieferbeginn ist der     
Datum

Der Kunde bestätigt hiermit, eine Belehrung über sein Widerrufsrecht vor vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Datum Unterschrift Kunde/Kundin

Hiermit erteile ich ENERGIEKONTOR den Auftrag zur Stromversorgung auf Grundlage der vorstehenden Angaben sowie der allgemeinen Stromlieferbedingungen von ENERGIEKONTOR, die umseitig abgedruckt sind und die ich zur Kenntnis genommen habe.

Datum Unterschrift Kunde/Kundin

# Allgemeine Stromlieferbedingungen zur Versorgung von Haushaltskunden durch Energiekontor GmbH & Co. KG (nachfolgend ENERGIEKONTOR genannt)

## § 1 Rechtsverhältnisse

Der Kunde ist Mieter oder sonstiger Nutzer der versorgten Nutzungseinheit. Die Versorgung erfolgt nach Maßgabe des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen und der jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des zuständigen vorgelagerten Verteilnetzbetreibers der allgemeinen Versorgung, an dessen Netz die versorgte Nutzungseinheit angeschlossen ist. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen von den TAB abweichen, gelten die Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen. Messstellenbetrieb und Messung von auf der Grundlage dieses Vertrages mit verbrauchter elektrischer Energie sowie die eichrechtliche Einhaltung von Messeinrichtungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## § 2 Lieferpflicht/Zutrittsrecht

(1) ENERGIEKONTOR versorgt als Lieferant die Abnahmestelle des Kunden mit elektrischer Energie (Leistung und Arbeit) in Niederspannung zur Deckung des gesamten Bedarfs des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die elektrische Energie für seine Nutzungseinheit ausschließlich von ENERGIEKONTOR zu beziehen. Das Recht des Kunden zur Deckung des Bedarfs mit eigenerzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen, Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder aus Anlagen zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung durch ENERGIEKONTOR (Notstromaggregate) bleibt unberührt. Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

(2) ENERGIEKONTOR liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 Volt oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt ca. 50 Hz. Die Belieferung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen  $\cos \varphi = 0,9$  kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgt. Anderenfalls kann ENERGIEKONTOR den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen oder den Ersatz ihm entstehender Mehrkosten verlangen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von ENERGIEKONTOR nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang im jeweiligen Haus erfolgen.

## § 3 Änderungen der Preise und Bedingungen

(1) Ändern sich die Belastungen von ENERGIEKONTOR durch gesetzliche Abgaben, Steuern oder andere gesetzlich oder behördlich angeordnete Umlagen oder Entgelte, insbesondere die in § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 StromGVV genannten Belastungen, mit denen die Stromlieferung unmittelbar belastet wird, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss oder werden diese neu eingeführt, so ändern sich die Festpreise gemäß Ziffer 3 des Stromliefervertrages entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten.

(2) Für Lieferzeiträume nach Ablauf der Festpreisperiode gemäß Ziffer 3 des Stromliefervertrages gilt: Tritt im Zusammenhang mit der Stromversorgung

a) eine Veränderung gesetzlicher Abgaben, Steuern oder anderer gesetzlicher oder behördlich angeforderter Umlagen oder Entgelte, insbesondere der in § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 StromGVV genannten Belastungen, ein oder werden diese eingeführt oder

b) verändern sich die Gestehungskosten der Stromversorgung, insbesondere die Kosten für die Stromerzeugung, für den Erwerb von Strom bzw. für die Netznutzung oder für die Verteilung und Abrechnung,

erhöht oder verringert ENERGIEKONTOR den Strompreis in Ausübung billigen Ermessens entsprechend verhältnismäßig zu den Kostenänderungen der einzelnen Preisbestandteile unter Beachtung der Absätze 4 und 5. Die Preisänderungen unterliegen der Billigkeitskontrolle nach § 315 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) ENERGIEKONTOR passt die ergänzenden Bedingungen, insbesondere die Allgemeinen Stromlieferbedingungen, geänderten Umständen sachgerecht so an, dass das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erhalten bleibt. Anlass für Änderungen sind folgende Gründe:

- Änderung der gesetzlichen Grundlagen,
- neue, bestandskräftige höchstrichterliche Rechtsprechung, welche Auswirkungen auf die Recht- und Zweckmäßigkeit einzelner Regelungen der Verträge oder dieser AGB haben,
- neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden oder
- veränderte technische oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

(4) Änderungen der Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Veröffentlichung im Internet und brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen. Diese Mitteilung an den Kunden enthält auch den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung.

(5) Im Fall einer Änderung der Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Der Kunde ist über dieses Kündigungsrecht in der Mitteilung der Preisänderung oder der geänderten ergänzenden Bedingungen zu belehren. Änderungen der Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht

wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

(6) Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und sonstigen Vertragsbedingungen sind auf der Internetseite von ENERGIEKONTOR mit der Adresse: [www.energiekontor-nordwest.de](http://www.energiekontor-nordwest.de) veröffentlicht. Der Kunde erhält diese Informationen ferner auf gesonderte und an ENERGIEKONTOR zu richtende Anforderung per Post oder elektronisch übersandt.

## § 4 Abrechnung

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. ENERGIEKONTOR ist verpflichtet, die jährliche Abrechnung bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraumes vorzulegen. Der Rechnungsbetrag der Jahresabrechnung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Vorlage der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig. Ergeben sich Erstattungsbeträge zugunsten des Kunden, werden diese mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde ist berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. In dem Strompreis gemäß Ziffer 3 des Stromliefervertrages ist eine jährliche Abrechnung enthalten; für jede weitere Abrechnung fällt ein Entgelt in Höhe von 10,- Euro pro Abrechnung an.

(2) Auf die voraussichtlichen Stromkosten sind monatlich Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von ENERGIEKONTOR nach billigem Ermessen festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind spätestens bis zum dritten Werktag des dem Liefermonat folgenden Kalendermonats zu entrichten. Sollte eine Änderung der Jahresverbrauchskosten von über 5 % zu erwarten sein, so können ENERGIEKONTOR und der Kunde eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

(3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber ENERGIEKONTOR zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder  
2. sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt

und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt davon unberührt.

(4) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann ENERGIEKONTOR, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(5) Gegen Ansprüche von ENERGIEKONTOR kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## § 5 Vertragsdauer/Kündigung

(1) Dieser Vertrag verlängert sich nach Ablauf der in Ziffer 5 des Stromliefervertrages vereinbarten Laufzeit, sofern er nicht gekündigt wird. Der Vertrag kann erstmals mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende der in Ziffer 5 des Stromliefervertrages geregelten Laufzeit gekündigt werden. Danach kann er mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Das Kündigungsrecht nach § 3 Absatz 5 bleibt davon unberührt.

(2) Im Falle der Kündigung durch den Kunden wird ENERGIEKONTOR alle für einen zügigen Lieferantenwechsel erforderlichen Erklärungen abgeben. ENERGIEKONTOR kann dem Kunden im Falle des Lieferantenwechsels kein besonderes Entgelt berechnen. Der Kunde erhält eine Schlussrechnung bezogen auf den Zeitpunkt des Endes der Versorgung durch ENERGIEKONTOR, spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. ENERGIEKONTOR weist den Kunden hiermit darauf hin, dass für einen zügigen Lieferantenwechsel der rechtzeitige Abschluss eines Liefervertrages mit dem neuen Lieferanten erforderlich ist.

(3) Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde die Nutzung der nach diesem Vertrag versorgten Nutzungseinheit beendet.

(4) Sofern dieser Vertrag vom Kunden nicht als Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen wird, ist ENERGIEKONTOR nicht verpflichtet, vor Ablauf der Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts mit der Errichtung der zur Versorgung des Kunden erforderlichen Elektrizitätserzeugungsanlage und der Ausführung der Arbeiten zu beginnen, die erforderlich sind, um die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringen zu können, oder mit der vereinbarten Lieferung der Elektrizität zu beginnen.

## § 7 Vertragsstörungen/Haftung

(1) ENERGIEKONTOR ist verpflichtet, den vereinbarten Elektrizitätsbedarf des Kunden zu befriedigen und ihm die Elektrizität für die Dauer des Liefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange ENERGIEKONTOR durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an

der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung gehindert ist. Satz 2 gilt entsprechend, soweit die Unterbrechung der Lieferung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist.

(2) Bei Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ENERGIEKONTOR von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechungen auf nicht berechtigten Maßnahmen von ENERGIEKONTOR beruhen oder die Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten von ENERGIEKONTOR im Sinne der Ziffer 2 des Stromlieferungsvertrages zu vertreten sind. ENERGIEKONTOR ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ENERGIEKONTOR bekannt sind oder von ENERGIEKONTOR in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Zuständig für etwaige Ansprüche des Kunden im Sinne von Satz 1 ist gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) der zuständige Verteilnetzbetreiber, dessen Netzanschluss der Kunde zur Stromentnahme nutzt.

(3) Bei Versorgungsstörungen, die durch den Kunden oder Dritte, die Zugang zur Kundenanlage haben, verursacht wurden, wird ENERGIEKONTOR eine unverzügliche Störungsbehebung veranlassen, wenn die Art oder der Umfang der Versorgungsstörung dies erfordert. Ansonsten wird ENERGIEKONTOR die Störungsbehebung veranlassen, nachdem der Kunde ENERGIEKONTOR die Übernahme der Kosten bestätigt hat.

(4) Der Kunde unterrichtet den Lieferanten unverzüglich über Störungen.

(5) Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung an das örtliche Verteilernetz erleidet, sind gegen den örtlichen Verteilernetzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 18 NAV (Niederspannungsanschlussverordnung) geltend zu machen. ENERGIEKONTOR wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(6) Darüber hinaus ist die Haftung von ENERGIEKONTOR – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch ENERGIEKONTOR beruht. Nicht wesentliche Pflichten sind solche, auf deren Einhaltung durch ENERGIEKONTOR der Kunde nicht vertrauen kann. Ferner ist die Haftung von ENERGIEKONTOR und ihrer Erfüllungsgehilfen im Falle der Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben unberührt. Im Übrigen richten sich die Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 8 Versorgungseinstellung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und gleichzeitiger Androhung, die Versorgung einzustellen, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn es sich um unerhebliche Vertragsverstöße handelt oder die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(3) Der Lieferant ist in den Fällen nach § 8 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 8 Abs. 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.

(4) Der Lieferant stellt im Falle des Fortbestands des Vertrages die Versorgung unverzüglich wieder her, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, wobei die pauschale Berechnung einfach nachvollziehbar sein muss.

(5) Der Kunde und der Lieferant können diesen Vertrag ansonsten nur aus wichtigem Grund vor Ablauf der Vertragsdauer mit schriftlicher Erklärung fristlos kündigen.

## § 9 Datenschutz

(1) Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden personenbezogenen Daten werden von ENERGIEKONTOR zum Zwecke der Vertragserfüllung genutzt, gespeichert und verarbeitet. Nur soweit es für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten an Dienstleister (dies beinhaltet auch eine Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte für ENERGIEKONTOR), Vorlieferanten und den zuständigen Netzbetreiber übermittelt. Nähere Auskünfte über die Verwendung der personenbezogenen Daten des Kunden erteilt ENERGIEKONTOR auf Anfrage unter der Adresse:

Energiekontor Nordwest GmbH & Co.KG  
Herrmann-Ehlers-Weg 2  
25337 Elmshorn

(2) ENERGIEKONTOR darf die personenbezogenen Daten des Kunden unter Wahrung seiner schutzwürdigen Interessen und Beachtung des § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) an Bonitätsinformationsdienste zum Zweck der Bonitätsprüfung übermitteln und Auskünfte über den Kunden von diesen Diensten beziehen. Bei negativer Bonität darf ENERGIEKONTOR den Auftrag des Kunden ablehnen.

## § 10 Schlussbestimmung

(1) Vertragsänderungen und Kündigungen müssen in Textform erfolgen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Tritt an die Stelle von ENERGIEKONTOR ein anderes Unternehmen in die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Lieferanten ist dem Kunden mitzuteilen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss.

(4) Beanstandungen des Kunden, die den Vertragsanschluss oder die Qualität der Leistungen von ENERGIEKONTOR betreffen, werden von ENERGIEKONTOR innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang beantwortet. Kann eine Beschwerde des Kunden nicht abgeholfen werden, so kann der Kunde die Schlichtungsstelle gemäß § 111b Energiewirtschaftsgesetz anrufen. Deren Adresse lautet wie folgt:

Schlichtungsstelle Energie e. V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin  
Tel.: 030 275 72 40 -0 / Fax: 030 275 72 40 -69  
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de  
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Der Kunde kann sich im Falle von Beanstandungen ferner an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden, der wie folgt zu erreichen ist:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn  
Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn  
Tel.: 030 224 80 -500 oder 01805 10 10 00 / Fax: 030 22 480 -323  
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

## Widerrufsbelehrung

**Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Energiekontor Nordwest GmbH & Co. KG, Herrmann-Ehlers-Weg 2, 25337 Elmshorn, vertreten durch die Geschäftsführer Arne Netzbandund, ClausGrandt Telefon 04121 2915410, Telefax 04121 2915419, info@energiekontor-nordwest.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.**

## Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Mit der gesonderten Unterschrift auf dem Stromlieferungsvertrag hat der Kunde bestätigt, dass er auf die Widerrufsbelehrung vor Unterzeichnung des Stromlieferungsvertrages hingewiesen worden ist.

## Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An

Energiekontor Nordwest GmbH & Co.KG  
Herrmann-Ehlers-Weg 2, 25337 Elmshorn

Telefon 04121 2916410, Telefax 04121 2915419, [info@energiekontor-nordwest.de](mailto:info@energiekontor-nordwest.de)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*):

---

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)

---

Name des/der Verbraucher(s):

---

Anschrift des/der Verbraucher(s):

---

---

Unterschrift des/der Verbraucher(s)  
(nur bei Mitteilung auf Papier):

---

Datum:

---

(\*) Unzutreffendes streichen